

## „Verein ohne Vorstand“

### Teil 1 Grundsatz

Ein Verein muss einen Vorstand haben.

Mögliche Folgen des Nichtvorhandenseins eines Vereinsvorstandes

:

Jeder Verein bedarf natürlicher Personen, die für ihn handeln. Insofern stellt § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches eine wichtige Bestimmung des Deutschen Vereinsrechts dar, wonach ein Verein einen Vorstand haben muss, der den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Rechtsverkehr vertritt.

Diese Bestimmung ist auch nicht abänderbar.

Die Satzung eines Vereins wird daher auch nur dann in das Vereinsregister eingetragen, wenn sie konkrete Bestimmungen darüber enthält, wer Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist und wie dieser Vorstand in der Regel gewählt wird.

Die Handlungsfähigkeit des Vereins setzt also das Vorhandensein von ausreichend Vorstandsmitgliedern voraus.

Umgekehrt ist ein Verein ohne einen Vorstand nicht mehr handlungsfähig, er kann also die ihm nach dem Gesetz bzw. Verträgen, Aufträgen usw. obliegenden Aufgaben nicht mehr wahrnehmen.

Das Nichtvorhandensein von Vorstandsmitgliedern in der für die Vertretung ausreichenden Anzahl kann insbesondere für den Kleingärtnerverein erhebliche Folgen nach sich ziehen.

Im Einzelnen sind dies:

- Aufgrund des Fehlens eines Vereinsvorstandes kann der Verein die Anlage nicht mehr im Auftrage des zuständigen Verbandes verwalten.  
Die Verwaltungsvollmacht geht also ins Leere.  
Für diesen Fall sehen die Muster-Unterpachtverträge des Landesverbandes vor, dass die Mitglieder/Pächter eine Verwaltungspauschale an den Verband zu zahlen haben. Nach dem derzeitigen Vertragsformular beträgt diese Pauschale das Doppelte des im Verein üblichen Mitgliedsbeitrages;
- Weigern sich die Mitglieder/Pächter, diese Pauschale zu zahlen, wird der Verband nicht bereit und in der Lage sein, die Verwaltung der Anlage weiter vorzunehmen. Dies kann im Einzelfall bis zur Beendigung des Zwischenpachtvertrages und damit zur Aufgabe der Kleingartenanlage führen.  
In der Regel werden dann die betreffenden Unterpächter zur entschädigungslosen Beräumung ihrer Kleingärten verpflichtet sein;

- Durch den Wegfall der Ansprechpartner beim Verein sind auch die Verträge mit Partnern des Vereines (Wasser, Strom, Versicherung) gefährdet. Unter Umständen kann dies zur Kündigung der Verträge durch den betreffenden Vertragspartner und zum Wegfall der Versorgung führen;
- Auf Antrag eines Berechtigten kann das Amtsgericht gern. § 29 BGB einen sogenannten Notvorstand bestellen. Hier kann es vorkommen, dass eine Person zum Notvorstand bestellt wird, die diese Tätigkeit entgeltlich ausübt, etwa ein Rechtsanwalt.  
Dies kann zu einer erheblichen finanziellen Belastung der Vereinsmitglieder führen;
- Falls die Handlungsunfähigkeit des Vereins über einen längeren Zeitraum anhält, ist auch eine Amtslöschung des Vereins durch das Registergericht möglich.

Wie aus dem Vorstehenden zu ersehen ist, kann das Nichtvorhandensein eines Vorstandes zu erheblichen negativen Folgen für die Mitglieder des Vereins/die Pächter der jeweiligen Kleingärten führen.

Jeder Verein sollte daher rechtzeitig damit beginnen, geeignete Personen für eine Vorstandstätigkeit auszuwählen und diese langsam an eine Vorstandstätigkeit heranzuführen.

Ein bloßes Zuwarten auf die nächste Mitgliederversammlung nach dem Motto „Es wird sich schon einer finden“ kann zu erheblichen Problemen führen.

Arbeitsgruppe Recht des LSK  
Mai 2014